

10. S A T Z U N G

des Landkreises Alzey-Worms

zur Änderung der Satzung des Landkreises Alzey-Worms

über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen

im Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs

vom 24. März 2009

Der Kreistag des Landkreises Alzey-Worms hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) und des § 8 des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2018 (GVBl. S. 21), in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I.

Die Anhänge 1–5 der Satzung vom 24.03.2009 werden wie folgt geändert:

„Anhang 1 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen je Tier im Großbetrieb¹

Untersuchungspflichtige Tierart	€
ausgewachsene Rinder	13,84
Schweine von 25 und mehr kg	6,52
Jungrinder ²	13,84
Einhufer	34,59
Schweine von weniger als 25 kg	6,52
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	4,81

¹ wöchentliche Schlachtleistung mehr als 20 Großvieheinheiten

² Rinder, die jünger als 12 Monate sind

Anhang 2 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen je Tier außerhalb von Großbetrieben

Untersuchungspflichtige Tierart	€
ausgewachsene Rinder	33,46
Schweine von 25 und mehr kg	11,31
Jungrinder ¹	33,46
Einhufer	34,59
Schweine von weniger als 25 kg	11,31
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	4,81

¹ Rinder, die jünger als 12 Monate sind

Anhang 3 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei nicht gewerblichen Schlachtungen je Tier

Untersuchungspflichtige Tierart	€
ausgewachsene Rinder	42,05
Schweine von 25 und mehr kg	39,45
Jungrinder ¹	42,05
Einhufer	34,59
Schweine von weniger als 25 kg	39,45
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	23,30
Wildwiederkäuer	15,80
Haus- und Wildkaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	2,62
Wildschweine	23,57
Wildschweine bei Probenentnahme durch den Verfügungsberechtigten	5,10

¹ Rinder, die jünger als 12 Monate sind

Anhang 4 Gebühr nach zeitlichem Aufwand

je angefangene Viertelstunde	€
Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin	43,65
Amtliche(r) Fachassistent/-in	21,83

Anhang 5 Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben

In den Betrieb angeliefertes Fleisch mit Knochen	€
je Tonne	2,00

II.

Inkrafttreten: 01. Januar 2019

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, den 09. April 2019

Ernst Walter Görisch
Landrat

Hinweis gem. § 17 Absatz 6 der Landkreisordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.alzey-worms.de einsehbar.